

Bericht

des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

zur Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter der Länder (GKVS) am 9./10. März 2016 in Berlin

und zur Verkehrsministerkonferenz (VMK) am 14./15. April 2016 in Heringsdorf

TOP 7.1 Flugnavigationsanlagen und Ausbau der Windenergieerzeugung

Windenergieanlagen müssen zu bestimmten Funkfeuern für die Luftfahrtnavigation einen Sicherheitsabstand einhalten, um Störungen der Flugsicherungsanlagen auszuschließen.

Mit Veröffentlichung einer aktualisierten Version des ICAO EUR DOC 015 am 09. Dezember 2015 hat die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) den Bereich, der bei der Prognose von Störwirkungen von Windenergieanlagen auf Doppler-UKW-Drehfunkfeuer (DVOR¹) zu beachten ist, generell von 15 Kilometern auf 10 Kilometer reduziert.

Gleichzeitig ist allerdings eine neue Regelung in die Richtlinie aufgenommen worden, die es unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht, den Anlagenschutzbereich bei Bedarf auch zu vergrößern (Punkt 8.6 EUR DOC 015). Bei den Voraussetzungen, die dies ggf. notwendig werden lassen, handelt es sich um örtliche Geländegegebenheiten, Umweltbeeinflussungen oder bestehende Leistungseinschränkungen der betroffenen Flugsicherungseinrichtung.

Die DFS hat aufgrund der Neufassung der Richtlinie geprüft, an welchen ihrer 41 DVOR-Standorten eine Reduktion der Anlagenschutzbereiche auf weniger als 15 km möglich ist. Dies ist lediglich beim DVOR Hamburg (HAM) der Fall.

¹ DVOR: Doppler Very High Frequency Omnidirectional Radio Range